

Antworten auf Ihre Fragen zum Förderprogramm ego.-START

- 1. Welche Fördermöglichkeiten für Beratungsleistungen gibt es und durch wen können diese in Anspruch genommen werden?**
- 2. Zu welchen Themen können geförderte Coachingleistungen in Anspruch genommen werden und wie finde ich einen geeigneten Berater?**
- 3. Kann ich während des Coachings meinen Businessplan mit dem Berater erstellen?**
- 4. Worauf ist bei der Erstellung des Beratungsplanes und beim Abschluss der Coachingvereinbarung zu achten?**
- 5. Wie erfolgen die Auszahlung des bewilligten Zuschusses und die Bezahlung des Coachings?**
- 6. Was ist bei der Inanspruchnahme weiterer Fördermöglichkeiten zu beachten (Kumulierung)?**
- 7. Ich plane ein Unternehmen mit innovativem Hintergrund und möchte das Gründerstipendium beantragen. Das Produkt ist noch in der Entwicklung. Ist hier eine Förderung möglich?**
- 8. Ich bin z. Z. noch Student. Und plane eine innovative Unternehmensgründung. Mein Studium beende ich erst in 6 Monaten. Kann ich das Stipendium beantragen?**
- 9. Ich verdiene vorerst noch als Arbeitnehmer meinen Lebensunterhalt und möchte ein innovatives Unternehmen gründen. Kann ich das Gründerstipendium und eine Förderung für das Coaching erhalten?**

1. Welche Fördermöglichkeiten für Beratungsleistungen gibt es und durch wen können diese in Anspruch genommen werden?

In der Vorgründungsphase/vor Übernahme des Unternehmens können Zuschüsse für Coachingleistungen aus dem Programm ego.-START beantragt werden. Wenn die Gründung bzw. Übernahme des Unternehmens bereits erfolgt ist, empfehlen wir die Nutzung des Förderprogramms des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (bafa) oder wenn das Unternehmen seit mind. zwei Jahren besteht nutzen Sie unser „Beratungsprogramm für Unternehmen“.

Ferner bieten die Handwerks- und Handelskammern sowie die regionalen Wirtschaftsfördereinrichtungen kostenlose Beratungen an.

Von der Förderung ausgeschlossen sind Unternehmensgründer, die sich im Bereich der freien Berufe selbstständig machen, sofern ihr überwiegender Geschäftszweck auf die entgeltliche Unternehmens- oder Rechtsberatung ausgerichtet ist.

2. Zu welchen Themen können geförderte Coachingleistungen in Anspruch genommen werden und wie finde ich einen geeigneten Berater?

Im Rahmen des Programms ego.-START sind Coachingleistungen für wirtschaftliche, finanzielle und organisatorische Fragen sowie zur Optimierung der Finanzierungssituation des Vorhabens förderfähig. Coachingleistungen, die überwiegend Rechts-, Versicherungs- und Steuerfragen zum Inhalt haben, sind von der Förderung ausgeschlossen.

Die Coachingleistungen müssen durch Berater durchgeführt werden, die den Nachweis der jeweils spezifischen fachlichen Eignung erbracht haben. Der Nachweis gilt unter anderem als erbracht, wenn der Berater bei der Investitionsbank Sachsen-Anhalt gelistet ist. Den Link zum Beraterpool finden Sie [hier](#).

3. Kann ich während des Coachings meinen Businessplan mit dem Berater erstellen?

Nein, der Businessplan inklusive der Befürwortung einer fachkundigen Stelle ist schon Bestandteil der einzureichenden Antragsunterlagen.

4. Worauf ist bei der Erstellung des Beratungsplanes und beim Abschluss der Coachingvereinbarung zu achten?

Die Erstellung des Beratungsplanes erfolgt vor Antragsstellung durch den vom Existenzgründer präferierten Berater. Basierend auf einer Ist-Analyse sind Schwachstellen zu ermitteln und die Notwendigkeit der Inanspruchnahme von Beratungsleistungen zu begründen. Die wesentlichen Ergebnisse einer Ist-Analyse sind in einer Kurzdarstellung zusammenzufassen.

Der Beratungsplan sollte folgenden Inhalt haben:

1. Definition der **Beratungsziele** mit Aufzeigen der angestrebte Ergebnisse mit konkreten Angaben hinsichtlich: z. B. Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie weiterer quantifizierbarer Größen; wie Schaffung neuer Arbeitsplätze, ggf. Sicherung der Arbeitsplätze; Beseitigung Schwachstellen qualitativer Art; Lerneffekten.
2. Festlegung der **Maßnahmen** und **Prioritäten** (innerhalb des Beratungsprojektes)
3. Festlegung des **Zeitablaufs für die Umsetzung der Maßnahmen** inkl. der Angabe der hierfür notwendigen Tagewerke

Wir empfehlen eine tabellarische Darstellung nach folgendem Schema:

Beratungsziel	Maßnahmen	Zeitablauf für die Umsetzung und Anzahl der notwendigen Tagewerke

Der Beratungsplan sollte in enger Abstimmung mit dem Existenzgründer entwickelt werden, um die Akzeptanz für die notwendigen Veränderungen frühzeitig sicherzustellen. Hierzu ist die Bestätigung des Beratungsplanes durch Unterschrift des/der Existenzgründer und des jeweiligen Beraters erforderlich.

Die Durchführung des Coachings wird zwischen Existenzgründer und Berater vertraglich vereinbart. Wir empfehlen Ihnen, dafür die von der Investitionsbank Sachsen-Anhalt erarbeitete Mustervereinbarung zu verwenden.

Die Coachingvereinbarung muss vor der Unternehmensgründung bzw. Übernahme des Unternehmens, darf jedoch frühestens nach Erhalt des Zuwendungsbescheides bzw. einer Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn durch die Investitionsbank Sachsen-Anhalt getroffen werden.

Die Tagewerke sind innerhalb eines halben Jahres nach Abschluss der Coachingvereinbarung, jedoch spätestens vor dem im Zuwendungsbescheid geregelten Projektabschluss in Anspruch zu nehmen.

5. Wie erfolgen die Auszahlung des bewilligten Zuschusses und die Bezahlung des Coachings?

Nach Abschluss des Coachings stellt der Berater dem Existenzgründer seinen Aufwand für die Beratungsleistung in Rechnung. Er dokumentiert das Beratungsergebnis in einem Abschlussbericht, der vom Existenzgründer zu bestätigen ist. Der Existenzgründer hat daraufhin seinen nicht durch den Zuschuss verbilligten Eigenanteil und die komplette Umsatzsteuer an den Berater zu zahlen sowie die im Zuwendungsbescheid festgelegten Unterlagen vorzulegen.

Nach Prüfung der Abrechnungsunterlagen und bei Vorliegen der weiteren im Zuwendungsbescheid geregelten Auszahlungsvoraussetzungen wird der Zuschuss an den Existenzgründer ausgezahlt. Dieser hat den Betrag im Anschluss unverzüglich an den Berater weiterzuleiten.

6. Was ist bei der Inanspruchnahme weiterer Fördermöglichkeiten zu beachten (Kumulierung)?

Wenn Sie für Ihr Vorhaben verschiedene Fördermöglichkeiten der öffentlichen Hand in Anspruch nehmen, müssen sich die Inhalte der einzelnen Förderprogramme voneinander unterscheiden. Die Förderung durch andere öffentliche oder private Stellen (insbesondere des Bundes oder der Europäischen Union) geht der Förderung nach der o. g. Richtlinie voraus. Anderweitige Förderungen werden auf die Förderung nach der o. g. Richtlinie angerechnet.

7. Ich plane ein Unternehmen mit innovativem Hintergrund und möchte das Gründerstipendium beantragen. Das Produkt ist noch in der Entwicklung. Ist hier eine Förderung möglich?

Die Förderung mit dem Gründerstipendium ist nur möglich, wenn das innovative Produkt bereits entwickelt und marktreif ist.

Auch das Programm ego.-Gründungstransfer richtet sich an Gründer, die über einen akademischen Abschluss verfügen, sich in der Vorgründungsphase befinden und eine innovative bzw. technologie- und wissensbasierte Unternehmensgründung planen. In diesem Programm werden Material- und Verbrauchskosten zur Entwicklung von Prototypen, Ausstattungsgegenstände zur Vorbereitung der Gründung, Ausgaben für Studien, Lizenzen, Gebühren etc. sowie Personalausgaben des Gründerteams gefördert. Informationen zum Programm ego.-Gründungstransfer finden Sie [hier](#).

8. Ich bin z. Z. noch Student und plane eine innovative Unternehmensgründung. Mein Studium beende ich erst in 6 Monaten. Kann ich das Gründerstipendium beantragen?

Voraussetzung für das Gründerstipendium ist, dass Sie bereits einen Hochschulabschluss besitzen und dass das Studium oder eine weitere Tätigkeit nicht parallel zum Gründungsvorhaben durchgeführt werden, damit Sie sich voll auf die Unternehmensgründung konzentrieren können. Eine Antragstellung ist jedoch möglich.

9. Ich verdiene vorerst noch als Arbeitnehmer meinen Lebensunterhalt und möchte ein innovatives Unternehmen gründen. Kann ich das Gründerstipendium und eine Förderung für das Coaching erhalten?

Die Gewährung eines Gründerstipendiums ist in diesem Fall nicht möglich. Dabei ist es nicht ausschlaggebend, ob Sie einer Tätigkeit in Voll- oder Teilzeit nachgehen. Das Coaching kann hingegen auch erfolgen, wenn Sie noch unselbständig tätig sind. Entscheidend hierbei ist, dass die **Gründung im Hauptwerb** während des festgelegten Projektzeitraumes erfolgt. Die Auszahlung des Zuschusses für das Coaching ist auch erst nach dieser Gründung möglich.

Stand: 14.11.2016